

# BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 255/87

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der H[REDACTED] I[REDACTED] -G[REDACTED]-, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ihr Direktorium Dr. Hans F[REDACTED], Dr. Klaus P[REDACTED], Peter S[REDACTED], Hans-Peter B[REDACTED], G[REDACTED]-H[REDACTED]-Platz [REDACTED], H[REDACTED] 1,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.  
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Gerd W[REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen der H[REDACTED] S[REDACTED] GmbH, N[REDACTED] W[REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]  
und [REDACTED] -

WV

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Boujong und die Richter Brandes,  
Dr. Hesselberger, Dr. Henze und Stodolkowitz  
am 6. März 1989

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen beider Parteien  
gegen die Festsetzung des Streitwerts werden  
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Streitgegenstand war nicht nur die Rückgewähr einer  
durch anfechtbare Handlung erlangten Kaufpreisforderung, die  
sich im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung in be-  
stimmter Weise ermäßigen, bei günstiger Entwicklung sich aber  
bis zu 40 Mio. DM erhöhen sollte; die Beklagte sollte viel-  
mehr auch Zinsen in Höhe von 9.663.803,33 DM zurückgewähren,  
die der Käufer bereits an sie gezahlt hatte. Der Senat hat  
den Streitwert für die Verfahrens- und Prozeßgebühren der Re-  
visionsinstanz auf 39.663.803,33 DM festgesetzt. Der Kläger  
will ihn um 10 Mio. DM erhöht, die Beklagte ihn auf  
30 Mio. DM herabgesetzt haben. Beide Gegenvorstellungen sind  
erfolglos.

Zinsen werden bei der Wertberechnung nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden (§ 4 Abs. 1 ZPO), wenn sie - mit anderen Worten - sachlich-rechtlich von dem Anspruch abhängig sind, der als Hauptforderung geltend gemacht wird. Ob ein Anspruch abhängig oder gleichrangig ist, wird nach demjenigen materiellen Recht beurteilt, das für den jeweiligen Streitgegenstand maßgeblich ist (vgl. BGH, Urteil vom 21. Januar 1976 - IV ZR 123/74, VersR 1976, 477, 478). Streitgegenstand ist im vorliegenden Falle nicht der Anspruch auf den Kaufpreis, von dem der Zinsanspruch abhängt, sondern der sich aus § 37 KO ergebende Anspruch auf Rückgewähr dessen, was in anfechtbarer Weise erlangt worden ist. Erlangt hatte die Beklagte außer der Kaufpreisforderung auch den Geldbetrag, mit dem die Verkäuferin den Kaufpreis verzinst hat. Die Verpflichtung, diesen Betrag herauszugeben, ist damit selbständig und gleichrangig neben die Verpflichtung getreten, dem Kläger die Kaufpreisforderung - einschließlich der sie begleitenden und nach wie vor von ihr abhängigen Forderung auf Zahlung weiterer Zinsen - abzutreten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Streitwert ist auch nicht - wie vom Kläger beantragt - um 10 Mio. DM höher festzusetzen. Zwar konnte sich der reguläre Kaufpreis bei günstiger wirtschaftlicher Entwicklung von 30 Mio. DM auf 40 Mio. DM erhöhen. Der Kläger hat aber nicht darlegen können, daß die Forderung diesen erhöhten Wert hatte; die spätere Herabsetzung spricht eher für das Gegenteil.

Boujong

Brandes

Dr. Hesselberger

Dr. Henze

Stodolkowitz